

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck
für das Haushaltsjahr 2019**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie des § 17 der Satzung der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck in Volkmarsen in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Verbandsversammlung am 03.09.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.427.797,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-3.428.734,00 EUR
mit einem Saldo von	-937,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-1,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-937,00 EUR,
--------------------------	--------------

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	531.299,00 EUR
--	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	343.716,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.037.910,00 EUR
mit einem Saldo von	-1.694.194,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.362.721,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.189.294,00 EUR
mit einem Saldo von	173.427,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	-989.468,00 EUR
---	-----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 720.052,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die nach § 18 der Satzung der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck in Volkmarsen von den Mitgliedern zu zahlenden vorläufigen **Verbandsumlagen** werden wie folgt festgesetzt:

Umlage nach § 18 Abs. 3 a)

Stadt Volkmarsen	737.484,00 EUR
Stadt Bad Arolsen	340.384,00 EUR
insgesamt	1.077.868,00 EUR

Umlage nach § 18 Abs. 3 b)

Stadt Volkmarsen (Wasserversorgung)	661.302,00 EUR
Stadt Volkmarsen (Abwasserbeseitigung)	950.926,00 EUR
insgesamt	1.612.228,00 EUR

§ 6

Die Aufstellung eines **Haushaltssicherungskonzeptes** ist nicht erforderlich.

§ 7

Es gilt der von der Versammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

- (1) Der Budgetverantwortliche hat die Einhaltung der im Budget ausgewiesenen Gesamtansätze für Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich sicherzustellen (Bruttobudget). Ist die Einhaltung des Budgetrahmens ausnahmsweise nicht möglich, sind die Gründe hierfür schriftlich anzugeben und Deckungsvorschläge im Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzhaushalt zu erarbeiten.

- (2) Zahlungswirksame Mehrerträge / -einzahlungen des Budgets im **Ergebnishaushalt** dürfen gem. § 19 II GemHVO für zahlungswirksame Mehraufwendungen / -auszahlungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
Für **Investitionsauszahlungen** (Finanzhaushalt) können Mehreinzahlungen grundsätzlich zu 100 % für Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets Verwendung finden.
- (3) Gemäß § 20 I GemHVO sind alle Ansätze der im Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig, lediglich die Ansätze für Verfügungsmittel werden nicht für deckungsfähig erklärt (§ 20 IV GemHVO) und dürfen nicht überschritten und nicht übertragen werden (§ 13 GemHVO).
- (4) Der für die Mittelbewirtschaftung eines Budgets zuständige Budgetverantwortliche entscheidet über Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets, soweit die Deckung im Budget gewährleistet ist. Dabei dürfen zahlungsunwirksame Aufwendungen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden; Entsprechendes gilt für Erträge.
- (5) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 20 V GemHVO).
- (6) Die Ansätze für Aufwendungen der Budgets sind grundsätzlich übertragbar (§ 21 I GemHVO). Zuständig ist der Vorstand. Entsprechendes gilt für beschlossene über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Zuständig ist hier das Organ, das die über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen hat.

§ 9

- (1) Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Budgets, deren Finanzierung nicht durch Zweckbindung (§ 19 GemHVO) oder Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) gewährleistet sind sowie die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes entscheidet der Vorstand oder die Versammlung nach Maßgabe der §§ 98 und 100 HGO.
- a.) Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung des Fehlbetrages im Sinne von § 98 II Nr. 1 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Aufwendungen in der Haushaltssatzung um 10% dar.
- b.) Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 II Nr. 2 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit in der Haushaltssatzung um 10% dar.

- c.) Erhebliche Beträge im Sinne von § 98 II Nr. 3 HGO sind als zusätzliche sowie nicht veranschlagte Aufwendungen und Auszahlungen der Budgets Beträge, die im Einzelfall 5% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen oder 10% der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigen.
- d.) Unerhebliche Auszahlungen und Aufwendungen im Sinne von § 98 III Nr. 1 HGO sind Beträge unter 50.000,00 EUR.
- e.) Vom Umfang her erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen, die eine vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung nach § 100 I Satz 3 HGO erforderlich machen, sind gem. § 12 Abs. 1 e) der Satzung der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck in Volkmarsen Aufwendungen und Auszahlungen von
- | | |
|--------------------|---------------|
| 1) überplanmäßig: | 25.000,00 EUR |
| 2) außerplanmäßig: | 25.000,00 EUR |

Vorstehende Regelungen gelten nicht für den Vorstand bei gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen bzw. auf dem Verordnungsweg festgelegten Ausgaben bzw. Zahlbarmachungen.

Die übrigen Bestimmungen des § 100 HGO bleiben unberührt.

- (2) Der Vorstand berichtet jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember über die Ertrags- und Aufwandsentwicklung bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsentwicklung maßgeblicher Produkte.

§ 10

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, bei Erforderlichkeit Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel aufzunehmen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, durch Inanspruchnahme der für zukünftige Investitionen angelegten Mittel vorzeitig Kredite abzulösen, soweit die Deckung gewährleistet ist.

Volkmarsen, den 04.09.2018

Der Vorstand der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck

gez. Linnekugel

Hartmut Linnekugel
Verbandsvorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 KGG i.V.m. §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Hiermit erteile ich dem Zweckverband Kommunale Betriebe Nordwaldeck gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung 2019 veranschlagten Kredite in Höhe von

720.052,-- €

(in Worten: Siebenhundertzwanzigtausendzweiundfünfzig Euro).

2. zur Inanspruchnahme des Höchstbetrages der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung veranschlagten Kassenkredite in Höhe von

500.000,-- €

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro).

Korbach, den 17. Oktober 2018
- 7.1 Az.: 3 m 10 A/2 -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

(Siegel)

gez. Dr. Kubat
(Dr. Kubat)

Volkmarsen, den 15.11.2018

Der Vorstandsvorsitzende der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck

gez. Linnekugel

Hartmut Linnekugel
Verbandsvorsitzender